

Einführung und Bundeszentralregister

Ursprüngliche Ausgabe

April 2008

Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei mit fachlicher Unterstützung durch Martin Bernauer, Staatsanwaltschaft Berlin

Aktualisierungen

2009

Martin Bernauer, Staatsanwaltschaft Berlin

**1. Einführung –
Verschiedene Register**

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es verschiedene Register, in denen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und deren Folgen erfasst werden. Bevor das Bundeszentralregister (BZR) ausführlich behandelt werden soll, werden kurz einige andere Register vorgestellt.

Das Verkehrszentralregister erfasst rechtskräftige Ordnungswidrigkeiten, Verurteilungen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf Fahrerlaubnisse haben.

Das Erziehungsregister wird beim Bundeszentralregister geführt und enthält in Ergänzung zum Strafregister für Jugendliche/Heranwachsende alle als Belastung geltenden Verfahrensabschlüsse nach dem Jugendstrafrecht.

POLIKS ist das polizeiliche Informations- und Kommunikationssystem der Berliner Polizei. Auch nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens darf die Polizei Daten über Tatverdächtige speichern, wenn dies zur so genannten vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist (§ 42 Abs. 3 ASOG Berlin). Dafür muss weiterhin ein Tatverdacht bestehen und eine Wiederholungsgefahr gegeben sein. Bei Heranwachsenden und Erwachsenen wird nach zehn Jahren, bei Jugendlichen nach fünf Jahren die Löschung der Daten geprüft. Diese Frist kann bei leichteren Straftaten verkürzt werden.

Die Polizei erteilt nach § 50 Abs. 1 ASOG Berlin der betroffenen Person Auskunft über die zu ihr gespeicherten Daten. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn eine Abwägung ergibt, dass die schutzwürdigen Belange der Person hinter dem öffentlichen Interesse an der



Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen.

Das AStA ADV-System wurde 1984 als Verfahrensregister bei der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin eingeführt. Es gibt im Wesentlichen Auskunft über die dort gegen bestimmte Beschuldigte geführten Verfahren, die Aktenzeichen und die Eckdaten des jeweiligen Verfahrens, aber auch über die in Bezug auf bestimmte Nichtbeschuldigte/Geschädigte oder bestimmte Deliktgruppen geführten Verfahren sowie verfahrensbezogene Fristen, Haftverhältnisse etc. Aufgabe des Systems ist es, die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu rationalisieren, Statistiken zu erstellen, die Haftverhältnisse einzelner Straffälliger zu überwachen sowie die Hauptverhandlungstermine zu planen und einzuhalten. Die Staatsanwaltschaft erteilt unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 AGGVG der betroffenen Person bei abgeschlossenen Verfahren Auskunft darüber, ob und ggf. welche Daten zu ihr im Informationssystem AStA gespeichert sind und zu welchem Zweck sie innerhalb der letzten zwei Jahre verwendet wurden. Die Auskunft kann nur dann abgelehnt werden, wenn ein Gesetz dies zulässt oder auch hier eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere wegen Gefährdung des Untersuchungszweckes oder aufgrund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten muss. Die Löschung der Daten richtet sich nach den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen für die Justiz (wie beim BZR). Die Staatsanwaltschaft führt die Löschung der Daten nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist von Amts wegen durch.

Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) ist eine Datenbank der in Deutschland anhängigen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

2. Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister wird vom Bundesamt für Justiz geführt. Es ist ein zentrales Register, in dem strafrechtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit, sonstige gerichtliche Feststellungen sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf die zuvor genannten Eintragungen beziehen, festgehalten werden. Die einzelnen Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die von ihnen getroffenen



Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Die Meldebehörden übermitteln Änderungen des Vor-, Geburts- oder Familiennamens einer Person. Entsprechende Regelungen sind in dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) enthalten, auf die sich die folgenden Aussagen beziehen.

Zurzeit sind im Bundeszentralregister etwa 6,3 Millionen Eintragungen über einzelne Personen gespeichert, die ungefähr 15,3 Millionen Entscheidungen enthalten.

Pro Arbeitstag werden fast 10.000 Entscheidungen zum Register mitgeteilt und ungefähr 40.000 Auskunftersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und anderen Verwaltungsbehörden sowie Führungszeugnisanträge von Privatpersonen eingereicht.

Strafgerichtliche Verurteilungen

Wenn ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrig begangenen Tat eine Strafe verhängt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung anordnet, jemanden nach § 59 StGB mit Strafvorbehalt verwarnt oder nach § 27 JGG die Anordnung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, werden die rechtskräftigen Verurteilungen des Gerichtes in das Bundeszentralregister eingetragen. Ebenso wird eingetragen, wenn die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel zur Bewährung ausgesetzt oder Führungsaufsicht verhängt wird. Dabei werden auch das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht und die Unterstellung unter die Aufsicht eines/einer Bewährungshelfers/-in vermerkt. Auch Sperrfristen für die (Neu)Erteilung einer Fahrerlaubnis werden mit dem Tag ihres Ablaufs in das Register eingetragen.

Inhalt der Eintragungen

Die Eintragung in das Bundeszentralregister enthält Vermerke über:

- die Personaldaten des/der Verurteilten (Familiename, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, -name und -ort, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie abweichende Personendaten),
- das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, sowie die Geschäftsnummer des Vorgangs,
- das Datum der (letzten) Tatbegehung,
- das Datum des ersten Urteils,
- das Datum, an dem das Urteil rechtskräftig wurde,



- die rechtliche Bezeichnung der Tat inklusive der angewandten Strafvorschriften und
- alle verhängten oder vorbehaltenen Strafen und Nebenfolgen.

Wird aus mehreren Strafen eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe festgesetzt, wird dies ebenso eingetragen wie Geld- und Vermögensstrafen, die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, die Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen der Besserung und Sicherung zur Bewährung oder die Unterstellung unter die Führung und Aufsicht eines/einer Bewährungshelfers/-in.

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

Außerdem enthält das Bundeszentralregister Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, die untersagte Ausreisen, Ablehnungen eines Waffen- bzw. Jagdscheins sowie Verstöße gegen das NATO-Truppenstatut oder Passangelegenheiten (wie Einziehung des Reisepasses) beinhalten.

Es werden zudem Entscheidungen eingetragen, die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit dazu führen, dass eine Gewerbebescheinigung abgelehnt oder entzogen wird, ein Beruf oder Gewerbe nicht ausgeübt werden darf oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Einstellung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dem/der Betroffenen verboten wird.

Diese Entscheidungen werden erst eingetragen, wenn sie vollziehbar und nicht mehr anfechtbar sind.

Schuldunfähigkeit

Wird ein Gerichtsverfahren durch Freispruch abgeschlossen, weil der/die Angeklagte wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit nicht zu einer Strafe verurteilt werden kann, ist dies ebenfalls im Register enthalten. Es wird auch im BZR festgehalten, wenn die Staatsanwaltschaft einen Antrag stellt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbstständig anzuordnen und dieser Antrag vom Gericht mit der Begründung abgelehnt wird, dass aus dessen Sicht von dem/der Betroffenen keine Wiederholungsgefahr oder Gefährdung für die Allgemeinheit ausgeht. In beiden Fällen ist dazu das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen erforderlich. Die Registerbehörde unterrichtet die/den Betroffene/n von der Eintragung.

Allein die gerichtliche Feststellung, dass ein/e Jugendliche/r bei der



Begehung ihrer/seiner Straftat nicht in der Lage war, das Unrecht der begangenen Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, reicht nicht für einen Eintrag in das BZR.

Nachträgliche und sonstige Entscheidungen

Nachträgliche Entscheidungen nach dem allgemeinen oder dem Jugendstrafrecht werden ebenfalls in das BZR eingetragen. Dazu gehören beispielsweise die Aussetzung eines Strafrestes, die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit, die Anordnung von Sicherungsverwahrung oder die Beseitigung des Strafmakels. Das Gleiche gilt für Gnadenerweise, Amnestien oder die Wiederaufnahme von Verfahren.

Wenn ein/e Beschuldigte/r Straftaten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat und dies keine Freiheitsstrafe oder Gesamtstrafe von mehr als zwei Jahren nach sich zieht, wird diese Feststellung ebenfalls eingetragen, wenn alle oder der der Bedeutung nach überwiegende Teil der abgeurteilten Straftaten im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelabhängigkeit stehen.

Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 (auch in Verbindung mit § 38) BtmG zurückgestellt, wird diese Entscheidung ebenfalls mit dem Datum der Zurückstellung in das BZR eingetragen.

Entfernung von Eintragungen

Wird eine Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht aufgehoben, wird sie aus dem Register entfernt.

Ebenfalls entfernt werden nach drei Jahren Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt wurde. Während dieser Zeit darf nur Staatsanwaltschaften und Gerichten Auskunft über die Inhalte erteilt werden.

Auch Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, werden aus dem Register entfernt.

Tilgungsfristen

Alle anderen Eintragungen bleiben bis zur so genannten „Tilgungsreife“ bestehen. Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist eine Tilgung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist noch nicht abgelaufen wäre. Die Tilgungsfrist hängt von der Höhe der Strafe ab und



beginnt mit dem Tag des ersten Urteils. Das heißt also, dass nach Ablauf dieser Zeit der Eintrag nicht mehr zum Nachteil des/der Verurteilten verwertet werden darf.

Ausnahmen bilden frühere Taten, die berücksichtigt werden dürfen, wenn

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet;
- in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über den Geisteszustand des/der Betroffenen zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung seines/ihrer Geisteszustandes von Bedeutung sind;
- die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird oder
- der/die Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das Gleiche gilt, wenn der/die Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

5 Jahre Tilgungsfrist

Die Tilgungsfrist beträgt fünf Jahre bei Verurteilungen

- zu nicht mehr als 90 Tagessätzen, wenn keine weiteren Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Jugendstrafen im Register eingetragen sind;
- zu nicht mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder Strafarrest, wenn keine weitere Verurteilung eingetragen ist;
- zu nicht mehr als einem Jahr Jugendstrafe;
- zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe, wenn diese oder ein Strafrestr zur Bewährung ausgesetzt wurde;
- zu einer Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrestr nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist;
- zu einer Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder auf dem Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist oder



- durch welche eine Maßnahme gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB angeordnet worden ist. Davon ausgenommen bleiben einzelne Verurteilungen, z. B. die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer oder des Berufsverbots für immer oder eine Nebenstrafe, auch in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln.

10 Jahre Tilgungsfrist

Folgende Verurteilungen werden nach zehn Jahren aus dem Bundeszentralregister gelöscht:

- Geldstrafen und Freiheitsstrafen oder Strafarreste von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen für die Tilgung nach fünf Jahren nicht vorliegen;
- Freiheitsstrafen oder Strafarreste von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und es keine weiteren Eintragungen über Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Jugendstrafen gibt;
- Jugendstrafen von mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen für die Tilgung nach fünf Jahren nicht vorliegen.

20 Jahre Tilgungsfrist

Bei Verurteilungen wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 180 oder 182 StGB) zu mehr als einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe beträgt die Tilgungsfrist zwanzig Jahre.

15 Jahre Tilgungsfrist

In allen anderen Fällen beträgt die Tilgungsfrist fünfzehn Jahre.

Rechtswirkungen der Tilgung

Ist die Tilgungsfrist abgelaufen, wird nach Ablauf eines Jahres die Eintragung entfernt.

Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

Außerdem darf eine frühere Tat in einem Verfahren berücksichtigt werden, wenn sie die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, solange die Verurteilung nach den Vorschriften des Verkehrszentralregisters erfasst ist und nach dessen Tilgungsfristen verwertet werden dürfen. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte zum Entzug der Fahrerlaubnis verwertet werden.



Auskunft

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters beantragen (Führungszeugnis). Das Führungszeugnis enthält aber nur einen Teil der Eintragungen.

Abkürzungsverzeichnis

AGGVG	Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
ASta System	ADV-Automatisches Datenverarbeitungssystem der Amts- und Staatsanwaltschaft (in Berlin)
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
JGG	Jugendgerichtsgesetz
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister



Impressum

Infoblatt Nr. 45
April 2008
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

Ursprüngliche Ausgabe: Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei mit fachlicher Unterstützung durch
Martin Bernauer, Staatsanwaltschaft Berlin
Aktualisierte Ausgabe: Martin Bernauer, Staatsanwaltschaft Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

